

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Herrn Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 6. Dezember 2023

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

**Gesetz
über eine Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Elektrizitätswirtschaftsgesetz, LGBl.Nr. 59/2003, in der Fassung LGBl.Nr. 2/2006, Nr. 51/2007, Nr. 12/2010, Nr. 55/2011, Nr. 44/2013, Nr. 38/2014, Nr. 27/2019, Nr. 24/2020, Nr. 76/2020, Nr. 4/2022 und Nr. 14/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im § 45 Abs. 7 dritter Satz wird das Wort „Haushaltskunden“ durch das Wort „Kunden“ ersetzt.

2. Dem § 45 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Jener Versorger, der zum 31. Dezember des Vorjahres die größte Anzahl an Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 KSchG im Netzgebiet versorgt, ist verpflichtet, Verbraucher und Kleinunternehmen in diesem Netzgebiet, die über keinen Stromliefervertrag verfügen, auch dann nach den Regeln der Grundversorgung im Sinne des Abs. 3 mit elektrischer Energie zu beliefern, wenn sie sich nicht darauf berufen; die Abs. 4 bis 10 gelten sinngemäß. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die betroffenen Kunden der Versorgung widersprechen. Ein allfälliger Widerspruch kann bis zum letzten Tag des noch aufrechten Energieliefervertrages gegenüber dem künftigen Versorger formlos erklärt werden. Der Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet ein betroffener Kunde zugeordnet ist, hat den künftigen Versorger und den betroffenen Kunden unverzüglich über die bevorstehende Belieferung nach den Regeln der Grundversorgung sowie über die Möglichkeit des Widerspruchs zu informieren. Sofern kein Widerspruch erfolgt, hat der Versorger den betroffenen Kunden über den Beginn und die wesentlichen Inhalte des neuen Vertragsverhältnisses sowie darüber zu informieren, dass jederzeit ein Wechsel zu einem anderen Lieferanten möglich ist.“

3. Im § 62 Abs. 1 lit. p wird nach der Ziffer „8“ ein Beistrich gesetzt und der Ausdruck „oder 10“ durch den Ausdruck „10 oder 11“ ersetzt.

4. Nach dem § 64d wird folgender § 64e eingefügt:

„§ 64e

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. ../2024

Das Gesetz über eine Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. ../2024, tritt am 1. März 2024 in Kraft.“

LAbg. Christina Hörburger

LAbg. Christoph Metzler

I. Allgemeines:

1. Ziele und wesentlicher Inhalt:

Mit dem vorliegenden Gesetz über eine Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes soll bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zur Vermeidung eines vertragslosen Zustandes eine Versorgung zugunsten von Haushaltskunden und Kleinunternehmen sichergestellt werden.

Im Einzelnen ist vorgesehen, dass Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und Kleinunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen auch dann nach den Regeln der Grundversorgung mit elektrischer Energie zu beliefern sind, wenn sie sich nicht aktiv darauf berufen. Diese (bestimmte Versorger treffende) Verpflichtung besteht nur in Bezug auf Kunden, die über keinen Stromliefervertrag verfügen und denen ein vertragsloser Zustand droht. Damit soll verhindert werden, dass Haushaltskunden und Kleinunternehmen – beispielsweise nach der Kündigung des Stromliefervertrages durch den Lieferanten – in einen vertragslosen Zustand fallen und in weiterer Folge von der Abschaltung der Stromversorgung bedroht sind.

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 6 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf ergeben sich keine nachteiligen finanziellen Auswirkungen.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Gesetzesentwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

6. Auswirkungen auf die Ziele der Energieautonomie, des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung:

Aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf ergeben sich keine besonderen Auswirkungen auf die Ziele der Energieautonomie, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 45 Abs. 7):

Nach dem geltenden Abs. 7 dritter Satz hat der Versorger das Recht, seine Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis bei einer nicht nur geringfügigen und anhaltenden Verletzung der Vertragspflichten durch einen Haushaltskunden (Verbraucher) solange auszusetzen, als die Zuwiderhandlung andauert. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird klargestellt, dass dieses Recht des Versorgers auch in jenen Fällen besteht, in denen eine nicht nur geringfügige und anhaltende Verletzung der Vertragspflichten durch ein Kleinunternehmen vorliegt.

Zu Z. 2 (§ 45 Abs. 11):

Im neuen Abs. 11 wird ein bestimmter Versorger verpflichtet, Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 KSchG und Kleinunternehmen, die über keinen Stromliefervertrag verfügen, auch dann nach den Regeln der Grundversorgung mit elektrischer Energie zu beliefern, wenn sie sich nicht aktiv auf diese berufen. Damit soll verhindert werden, dass Verbraucher oder Kleinunternehmen, die nach der Auflösung ihres Stromliefervertrages (aus welchem Grunde auch immer) untätig bleiben und keinen neuen Stromliefervertrag abschließen, in einen vertragslosen Zustand fallen und in weiterer Folge vom Netzbetreiber abgeschaltet werden müssen.

Diese Verpflichtung trifft jenen Versorger, der in einem Netzgebiet die größte Anzahl an Kunden (die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 KSchG sind) versorgt. Der betreffende Versorger ist vom jeweiligen Netzbetreiber zu ermitteln. Anzumerken ist, dass der Netzbetreiber auch nach § 77b Abs. 3

erster Satz ElWOG 2010 verpflichtet ist, der Regulierungsbehörde (E-Control) zu melden, welcher Lieferant in seinem Netzgebiet zum Stichtag 31. Dezember über die größte Anzahl an Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 KSchG verfügt. In Vorarlberg sind dies derzeit neben den Illwerke vkw (im Netzgebiet der Vorarlberger Energienetze GmbH) die Stadtwerke Feldkirch, die E-Werke Frastanz GmbH, die Montafonerbahn AG und die Energieversorgung Kleinwalsertal GmbH in ihrem jeweiligen Netzgebiet.

Die Versorgung richtet sich nach den Regeln der Grundversorgung. Das bedeutet insbesondere, dass die Belieferung mit elektrischer Energie nach dem in der Grundversorgung geltenden Tarif zu erfolgen hat (Abs. 11 iVm Abs. 4). Demnach darf der Tarif bei der Versorgung von Verbrauchern nach Abs. 11 nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl der Kunden des Versorgers im Landesgebiet, die Verbraucher sind, versorgt werden. Weiters darf der Tarif für die Versorgung von Kleinunternehmen nach Abs. 11 nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen im Landesgebiet Anwendung findet. Darüber hinaus gelten für die Versorgung nach Abs. 11 die Bestimmungen der Abs. 5 bis 10 sinngemäß. Daraus ergibt sich unter anderem, dass einem betroffenen Verbraucher im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung mit elektrischer Energie keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden darf, welche die Höhe einer Teilzahlung für einen Monat übersteigt (Abs. 11 iVm Abs. 6).

Vor dem Hintergrund der sich aus Art. 27 Abs. 2 iVm Art. 4 der Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie) ergebenden Vorgaben im Zusammenhang mit dem Recht auf freie Wahl des Versorgers wird den betroffenen Kunden eine Widerspruchsmöglichkeit eingeräumt. Konkret ist vorgesehen, dass die Versorgungspflicht nach Abs. 11 nicht besteht, wenn der betroffene Kunde (Verbraucher oder Kleinunternehmen) dieser Versorgung widerspricht. Ein solcher Widerspruch kann formlos erhoben werden (also z.B. mit E-Mail oder auch telefonisch), muss jedoch bis zum letzten Tag des noch aufrechten Stromlieferungsvertrages bei dem nach Abs. 11 verpflichteten Versorger einlangen. Sofern kein Widerspruch erhoben wird, ist der Versorger verpflichtet, den betroffenen Verbraucher oder das betroffene Kleinunternehmen nach den Regeln der Grundversorgung mit elektrischer Energie zu beliefern.

Das nach Abs. 11 ex lege begründete Vertragsverhältnis kann vom Verbraucher oder Kleinunternehmen nach Maßgabe des § 76 ElWOG 2010 gekündigt werden bzw. ist unter Einhaltung der dort festgelegten Voraussetzungen ein Wechsel zu einem anderen Lieferanten möglich.

Durch den Versorger kann der Vertrag über die Grundversorgung nur durch Kündigung unter den Voraussetzungen des Abs. 7 (wichtiger Grund) beendet werden. Allerdings hat der Versorger das Recht, seine Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis im Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Verletzung von Vertragspflichten durch den Verbraucher bzw. das Kleinunternehmen solange auszusetzen, als die Zuwiderhandlung andauert (Abs. 7).

Lediglich der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass die Bestimmungen des ElWOG 2010 – insbesondere § 77a (Ersatzversorgung mit Energie), 77b (Versorgung nach Marktaustritt eines Lieferanten) und § 82 (Abschaltung der Netzverbindung und Information der Kunden) – unberührt bleiben.

Schließlich ist festzuhalten, dass die Verpflichtung zur Versorgung mit elektrischer Energie nach Abs. 11 außerhalb des Regelungsbereiches der Grundsatzbestimmung des Bundes über die Grundversorgung (§ 77 ElWOG 2010) liegt und insofern auch kein Widerspruch zu dieser grundsatzgesetzlichen Vorgabe besteht. Auf Versorgerseite wird bestimmten Versorgern (nämlich jenen, die im Netzgebiet über die größte Anzahl von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 KSchG verfügen) eine zusätzliche Pflicht auferlegt, was schon deshalb nicht im Widerspruch zur Grundsatzbestimmung steht, weil diese dem Schutz der Kunden und nicht dem Schutz der Versorger dient. Dies ergibt sich einerseits aus dem europarechtlichen Hintergrund der genannten Grundsatzbestimmung (vgl. Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt), andererseits aber auch aus den einschlägigen Erläuterungen zur Grundsatzbestimmung (vgl. § 44a ElWOG, BGBl. I Nr. 143/1998 idF BGBl. I Nr. 106/2006, 1411 der Beilagen, XXII. GP). Auf Kundenseite wird den Kunden die Möglichkeit einer Versorgung zu den Grundversorgungsbedingungen geboten, auch wenn sie sich nicht ausdrücklich darauf berufen, was auch nicht der Grundsatzvorgabe widerspricht, weil damit das intendierte Ziel des Kundenschutzes eines bestimmten Personenkreises (nämlich der sich auf die Grundversorgung berufenden Personen) im grundsatzfreien Raum auf einen weiteren Personenkreis erstreckt wird. Abgesehen davon bestehen auch keine anderweitigen grundsatzgesetzlichen Vorgaben, die eine landesgesetzliche Regelung ausschließen, wonach ein Vertragsverhältnis zwischen Versorger und Kunden unter bestimmten Voraussetzungen auch von Gesetzes wegen zustande kommen kann.

Zu Z. 3 (§ 62 Abs. 1 lit. p):

Die Strafbestimmung wird um die neue Versorgungspflicht nach § 45 Abs. 11 ergänzt.

Zu Z. 4 (§ 64e):

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen mit 1. März 2024 in Kraft treten.

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 1. Sitzung im Jahr 2024, am 31. Jänner, das im Selbstständigen Antrag, Beilage 171/2023, enthaltene Gesetz einstimmig beschlossen.

Außerdem hat der Vorarlberger Landtag den Gesetzesbeschluss gemäß Art. 23 Abs. 3 der Landesverfassung als dringlich erklärt.